

FRIEDRICH GRAF VON WESTPHALEN

Freiheit – Gerechtigkeit – Solidarität

Was CDU und SPD darunter verstehen

Es ist nicht ohne Reiz, die tragenden programmatischen Verlautbarungen der beiden großen Parteien – die „*Mannheimer Erklärung*“ der *CDU* und die zwei Entwürfe eines „*Orientierungsrahmens*“ der *SPD* – einer vergleichenden kritischen Würdigung zu unterziehen, zumal in beiden Fällen der Versuch unternommen wird, eine politische Strategie für die Bewältigung der anstehenden und künftig erwarteten Probleme vorzulegen. Allerdings erscheint es angesichts einer bereits im Übermaß vorhandenen Polarisierung der politischen Szenerie wenig ergiebig, die unterschiedlichen Akzentsetzungen, Perspektiven, Trends und Prioritäten beider Parteien im einzelnen zu untersuchen; denn dies würde bedeuten, sich dabei allzu sehr in die Aktualität des politischen Tagesgeschehens zu vertiefen. Dabei bestände die Gefahr, die wesentlichen Aspekte aus dem Auge zu verlieren: Die unterschiedliche Programmatik beider Parteien in bezug auf die tragenden politischen Wertvorstellungen: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität; das Verhältnis des einzelnen Bürgers zum Staat und zu den gesellschaftlichen Gruppen; und schließlich soll eine Antwort auf die Frage versucht werden, welche politische Strategie das klarere, geschlossener und praktikablere Konzept verrät.

I.

Sowohl die *CDU* als auch die *SPD* richten ihre Politik an drei tragenden politischen Wertvorstellungen aus: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Indessen wird rasch ersichtlich, daß beide Parteien diese Begriffe mit grundlegend anderem Inhalt füllen, insbesondere daß sie die Rangfolge der zu verwirklichenden politischen Werte untereinander verschiedenartig ausgestaltet sehen wollen. Es liegt auf der Hand, daß es sich dabei nicht nur um eine rein theoretische Angelegenheit handelt; vielmehr sind die praktisch politischen Folgen der jeweiligen unterschiedlichen Gesamtperspektive evident, sie durchziehen nahezu alle Programmpunkte.

Für die *CDU* steht die Freiheit in der Rangordnung: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität deutlich an erster Stelle. Das beherrschende Grundthema der „Mannheimer Erklärung“ ist „die Sicherung unserer nationalen Existenz in Freiheit“ (S. 16). Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität „bedingen und begrenzen einander“ (ebenda). Politisches Handeln muß stets an „allen Grundwerten“ gemessen werden (ebenda), da diese gleichermaßen „Auftrag und Grenze“ für jedwede politische Aktivität sind. Indessen betont die „Mannheimer Erklärung“, daß die Verwirklichung dieser Wertvorstellungen keineswegs um ihrer selbst willen geboten ist. „Ausgangs- und Zielpunkt“ der Politik der *CDU* und gleichzeitig „oberstes Gebot“ ist die „Wahrung der Würde des Menschen“.

Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sind dabei einander nicht statisch zugeordnet: „Neue Bedingungen und Notwendigkeiten führen zu veränderten Prioritäten und Dringlichkeiten in der Verwirklichung der Grundrechte. Zeiten der Krise erfordern ein anderes Gleichgewicht von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität als Zeiten anhaltender ungestörter politischer Entwicklung“ (S. 17). Völlig zutreffend heißt es dann: „Die Einschätzung dieser Prioritäten und Dringlichkeiten ist der eigentliche Gegenstand politischer Auseinandersetzung. In der richtigen Gestaltung des Verhältnisses der Grundwerte zueinander bewährt sich der politische Auftrag zu ihrer Verwirklichung“ (S. 17).

Auffallend ist aber: Die *CDU* richtet sich – wenn man die Mannheimer Erklärung zugrunde legt – in ihrer Programmatik nicht mehr unmittelbar an den Geboten der christlichen Ethik und der christlichen Moral aus; eine direkte Bezugnahme auf Wertvorstellungen, die von dort entlehnt werden und verbindlich sind, unterbleibt. Das ist nicht leicht verständlich. Natürlich, das Verhältnis der beiden großen Kirchen zur *CDU* ist im Augenblick nicht das beste; Politik und Kirche sind lange Zeit – und dies trifft auch heute noch zu – getrennte Wege gegangen; beide hatten genug mit sich selbst zu tun, die beiden Kirchen sogar vielleicht noch mehr als die *CDU*. Aber man sollte nicht übersehen, daß äußerst Wertvolles ungenutzt bleibt, wenn Kirchen und Parteien nicht mehr miteinander im Gespräch sind, einander nicht mehr befruchten. Dabei geht es in gar keiner Weise darum, eine neue Verbindung von „Thron und Altar“ zu fordern. Es geht vielmehr um die Verwirklichung eines höchst praktischen, eines politischen Problems. Zu Recht unterstreicht nämlich die „Mannheimer Erklärung“ „das unübersehbare Bedürfnis nach Orientierung und verständlichen Antworten zum Sinn und Ziel eines freien Bürgerdaseins“ (S. 13). Die hier aufscheinende Sinnfrage kann jedoch nicht allein von der Politik beantwortet werden; und man sollte auch darüber Einigkeit erzielen, daß der Staat nicht die Kompetenz – und auch nicht die Autorität – besitzen kann und darf, auf letzte Fragen verbindliche Antworten zu geben. Denn damit würden Staat und Politik gleichermaßen die Grenze ihrer legitimen Befugnisse über-

schreiten: Würden sie die „Sinnfrage“ mit Anspruch auf unbedingte Gefolgschaft – also von Rechts wegen – beantworten wollen, dann wäre dies der Tod der Freiheit, der Beginn einer totalitären, weil den ganzen Menschen erfassenden Politik. Gerade wegen dieses Sachzusammenhangs können die Kirchen wertvolle Dienste leisten bei der erforderlichen Beantwortung der Sinnfrage – besonders in Zeiten wie den heutigen, in denen die geistige Orientierung fragwürdig geworden ist –, und dies nicht nur für das „freie Bürgerdasein“, sondern ganz allgemein – viel radikaler – für den Menschen schlechthin. Zu hoffen – aber auch wohl zu erwarten – ist, daß sich die Grundsatzkommission der *CDU* dieser Frage mit Nachdruck annimmt. Dies gilt vor allem, weil die „Mannheimer Erklärung“ – insgesamt gesehen – nicht die Befürchtung rechtfertigt, die *CDU* sehe ihr Heil in einem politischen Anpassungsmanöver, in Pragmatismus und in einer stillschweigend vollzogenen Aufgabe der verpflichtenden Kraft des „C“ im Parteinamen.

Auch die *SPD* hat – worauf ja bereits hingewiesen wurde (Ludolf Herrmann, „Etwas Marxismus, etwas Revisionismus, „PM“ Nr. 160) – in ihrem „Orientierungsrahmen“ den Versuch unternommen, alten marxistischen Ballast abzuwerfen; nach außen erscheint folglich mehr das bürgerliche Gewand; man gibt sich zusehends pragmatisch in der Parteispitze. Dennoch springt der Unterschied hinsichtlich Rangfolge und Begrifflichkeit der tragenden politischen Werte: Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität deutlich ins Auge. Anstelle einer jeweils politisch auszugestaltenden Rangordnung dieser Werte, wie sie der „Mannheimer Erklärung“ vorschwebt, tritt für die Verfasser des „Orientierungsrahmens“ die „Gleichrangigkeit“. Sie ist sogar von elementarer Wichtigkeit, weil es nämlich nur so möglich ist – im Gegensatz zum Liberalismus und Konservatismus, aber auch im Unterschied zum Faschismus und zu Anhängern antiautoritärer Romantik –, die drei Grundwerte nicht einzuengen und auszuhöhlen. Diese Sicht aber führt zwangsläufig dazu, im Interesse einer vermeintlichen Gerechtigkeit – in Wirklichkeit im Sinn einer Gleichmacherei – die Freiheit des Bürgers einzuschränken. Programmatisch heißt es deshalb:

„Freiheit ist nur dann gesellschaftliche Wirklichkeit und nicht nur Illusion oder Vorrecht für wenige, wenn alle Menschen die tatsächliche (wirtschaftliche, politische, soziale, kulturelle) Möglichkeit haben, sich frei zu entfalten. Die Menschen können auch nur dann in Freiheit leben, wenn sie von der Solidarität ihrer Mitmenschen getragen werden. Gerechtigkeit verwirklicht die gleichberechtigte Freiheit jedes einzelnen, indem sie ihm gleiche Rechte und Chancen eröffnet. Darauf erwachsen für jeden Pflichten gegenüber der Gesellschaft“ (Nr. 1.2).

Diese absolute Ranggleichheit der tragenden politischen Werte: Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität ist aber auch mit dem geltenden Verfassungsrecht nicht ohne weiteres vereinbar. Es ist das schicksalhafte Mißverständnis der *SPD*

nicht zu sehen, daß die Gebote von Freiheit und Gleichheit, von Rechtsstaat und Sozialstaat, von liberalen Grundrechten und sozialen Teilhaberechten auf der Ebene der Verfassung miteinander nicht nahtlos verschmolzen werden können. Tragendes Prinzip der geltenden Verfassungsordnung ist es, von der „Präponderanz“ der Freiheit auszugehen; dies ist das unabdingbare Erfordernis des freiheitlich-demokratisch-sozialen Rechtsstaats. Die Freiheit jedoch an die Gleichheit zu binden – nach Auffassung der *SPD* gibt es nur eine „gleichberechtigte Freiheit“ – bedeutet den Tod der bürgerlich-rechtsstaatlichen Freiheit. Denn im Vordergrund der politischen Wirklichkeit stehen dann nicht die Früchte der Freiheit (auch wenn viele durchaus als mißraten zu charakterisieren sind; indes ist dies ein anderes Thema): Freiheit strebt nach Entfaltung des Eigenen, betont das Personale und die unverwechselbare Persönlichkeit des einzelnen Menschen; sie verlangt nach Differenzierung, sie bedeutet Spannung, Vielfalt, Konkurrenz – freilich nicht bindungs- und nicht schrankenlos. Freiheit ist ein politischer Grundwert, mehr noch: ein Ziel, das dem einzelnen das Leben lohnend erscheinen läßt. Gibt es indessen nur ein gleiches Recht auf Freiheit und in der politischen Praxis jeweils nur eine qualitativ gleiche Freiheit im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich, dann ist das Bild ganz anders: Nivellierung, Begrenzung des Außergewöhnlichen auf das Mittelmaß, Diskreditierung der darüber liegenden Leistungen, des Fleißes und des persönlichen Einsatzes; Gleichheit – auch im Mantel der „Gerechtigkeit“ – bedeutet Eintönigkeit und ist institutionalisierter Neid. Dies gilt, solange es eine menschliche, eine unvollkommene Gesellschaft freier Menschen gibt. Nur die Flucht nach Utopia weist hier einen Ausweg.

Diesen Pfad beschreitet jedoch die *SPD*, weil sie glaubt, die Widersprüche zwischen dem tatsächlichen Verhalten von Menschen und den geistig-theoretischen Möglichkeiten durch die Verwirklichung der Idee des Sozialismus „auflösen“ zu können. Denn sie lebt von der utopischen Hoffnung, daß es eine offenbar widerspruchsfreie Form von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität in der menschlichen Gesellschaft gibt (Nr. 1.3). Und an einer anderen Stelle meinen die *SPD*-Verfasser: „Die reale Freiheit und Gleichheit der Menschen ist – von ihren materiellen Voraussetzungen her gesehen – zum ersten Mal in der menschlichen Geschichte möglich geworden“ (Nr. 1.7). Nach solchen illusionär-utopischen Bekenntnissen verblassen die versöhnlicher stimmenden Einsichten, daß nämlich Irrtum, Krankheit, Schuld, Schmerz und Verzweiflung auch in einer „freieren, gerechteren und humaneren Gesellschaftsordnung“ (Nr. 1.8) vorhanden bleiben – wie überhaupt, „der demokratische Sozialismus verspricht weder ein Paradies auf Erden und die Lösung aller menschlichen Problematik, noch ist er der fertige Plan einer neuen Gesellschaftsordnung“ (Nr. 1.8).

Im Gegensatz zur „Mannheimer Erklärung“ der *CDU* ist also die Perspektive des „Orientierungsrahmens“ der *SPD* – sieht man von dem utopistischen Flair ab – auffallend statisch. Es gibt dort nicht die für eine pluralistisch, offene und freiheitliche Gesellschafts- und Staatsordnung tragende Idee, jeweils bei den politischen Sachentscheidungen um das rechte Zuordnungsverhältnis von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität zu ringen – auf der Suche nach der endlich besten Lösung. Denn – wie es einer geschlossenen Gesellschafts- und Staatsordnung zukommt – im Vordergrund steht die Ranggleichheit der politischen Werte; die Freiheit erweist sich begrenzt, nicht weil dem Mißbrauch gewehrt wird, sondern weil – qualitativ – es jeweils nur gleiche Freiheitsrechte gibt: die Freiheit des Hilfsarbeiters ist ranggleich mit der des Unternehmers, die Freiheit des politisch engagierten Journalisten ist ranggleich der des apolitischen Müßiggängers. Denn die von der *SPD* konzipierte Gerechtigkeit gebietet das Gleichmaß, die Nivellierung. Da die Verfassung hingegen immer noch von der „Präponderanz“ der Freiheit ausgeht, so daß in dieser Sicht der freiheitliche Rechtsstaat die Rechte des einzelnen und der Gruppe „mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit“ gestaltet und begrenzt, ist der Widerspruch zur Konzeption des „Orientierungsrahmens“ der *SPD* evident.

Mehr noch: „Ausgangs- und Zielpunkt“ der Politik ist in der „Mannheimer Erklärung“ der *CDU* die Würde der menschlichen Person, die in personaler Selbstverantwortung ihr Leben gestaltet. Für die *SPD* ist es indessen ersichtlich die Gestaltung der menschlichen Gesellschaft nach den Vorstellungen des „demokratischen Sozialismus“, was auf Grund der nach wie vor nicht zu leugnenden marxistischen Denktradition nicht verwundert. Im Gegensatz dazu formuliert die *CDU* aus der Perspektive des einzelnen Menschen, um deswillen der Staat Kompetenz und Autorität besitzt:

„Das Ziel unserer Politik ist, die Bedingungen zu schaffen und zu sichern, die es dem einzelnen ermöglichen, sich in der Gemeinschaft zu entfalten, seine persönlichen Lebensziele zu verwirklichen und zum Wohle des Ganzen beizutragen. Dafür muß der Bestand und die Wohlfahrt der Bundesrepublik Deutschland als freiheitliche, soziale und rechtsstaatliche Demokratie gesichert werden. Diese Aufgabe umfaßt das gesellschaftliche und staatliche Ganze und nicht nur die Summe von Individual- und Gruppeninteressen. Ihre Erfüllung ist ohne die Bereitschaft zu Dienst und Opfer für die Gemeinschaft nicht möglich“ (S. 16).

Dazu kontrastiert scharf die Vorstellung der *SPD*, wie sie im ersten Entwurf des „Orientierungsrahmens“ (73–85) zum Ausdruck kommt:

„Sozialdemokratische Gesellschaftspolitik verändert gesellschaftliche Verhältnisse, indem sie dazu beiträgt, Privilegien abzubauen, ungerechtfertigte Abhängigkeiten aufzuheben und gleiche Lebenschancen zu schaffen. Es kommt darauf an, solche

Angebote und Hilfen zur Entfaltung der Persönlichkeit zu geben, die jedem die gleiche Chance schaffen, an den Entwicklungen und Fortschritten der Gesellschaft teilzunehmen“ (Nr. 35).

Ähnlich heißt es eingangs des zweiten Entwurfs eines „Orientierungsrahmens“ für die Jahre 1975 bis 1985:

„Der demokratische Sozialismus erstrebt ‚eine neue und bessere Ordnung der Gesellschaft‘. Die Idee des Sozialismus umfaßt das Ziel einer neuen besseren Gesellschaftsordnung und den Weg dorthin“ (Nr. 1.1).

Zieht man kurze Bilanz, so ergibt sich folgendes Bild: Die Begriffe Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität entpuppen sich als Worthülsen, die beliebigen politischen Inhalts fähig sind – und dies, obschon die Aussage der Verfassung, gemessen an den wegweisenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, eindeutig ist: Für die *CDU* steht in ihrer Politik die selbstverantwortliche Person im Vordergrund, für die *SPD* ist es die Gesellschaft; Ausgangs- und Zielpunkt der *CDU*-Politik ist die Würde der menschlichen Person, für die *SPD* ist es die Idee des „demokratischen Sozialismus“, die es zu verwirklichen gilt; in der Wertskala: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität betont die *CDU* die Vorrangigkeit der Freiheit, für die *SPD* gibt es nur eine rechtlich wie tatsächlich gleichgeschaltete, weil nur gleichberechtigte Freiheit, deren eklatante Nachteile – Nivellierung und Diskriminierung – offenbar der Appell an die unbedingt gültige Solidarität mildern und mindern soll; die *CDU* anerkennt das je wechselnde und politisch auszugestaltende Verhältnis von Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität; für die *SPD* stellt sich dieses politische Problem überhaupt nicht, weil sie dem Prinzip der unabänderlichen Gleichrangigkeit der Werte: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität verpflichtet ist. Folglich tritt die *CDU* ein für eine plurale, offene und freiheitliche Gesellschafts- und Staatsordnung; die *SPD* strebt nach einer geschlossenen Gesellschaftsordnung, die dem verbindlichen Prinzip des „demokratischen Sozialismus“ verbunden ist, das besagt: das Statische wird vorrangig betont, und es wird keineswegs von der angeblichen Dynamik des sozialdemokratischen Gedankenguts aufgehoben, weil die bürgerliche Freiheit rechtlich und tatsächlich erkennbar eingeschränkt wird.

II.

Ein weiterer deutlicher Kontrastpunkt zwischen den Vorstellungen der *SPD* und denen der *CDU* ist die unterschiedliche Auffassung von der Rolle des Staates und der gesellschaftlichen Gruppen.

Kategorisch und ohne plausible Begründung heißt es zu Beginn des Kapitels im „Orientierungsrahmen“, welches sich mit den „Bedingungen und Aufgaben der Reformpolitik in der Bundesrepublik“ befaßt: „Die Gestaltung der Wirt-

schafts- und Gesellschaftsordnung nach den Interessen der Mehrheit der Bevölkerung ist nach dem Kriege bis zum Ende der 60er Jahre nur zögernd oder gar nicht in Angriff genommen worden“ (Nr. 2.3.1). Daran anknüpfend – weil eben noch nicht genügend zahlreiche Reformen auf dem Weg zum „demokratischen Sozialismus“ verwirklicht sind:

„Je größer die Ungleichheit in der Teilhabe der Bürger an den Gütern und Leistungen unserer Gesellschaft ist, desto größere Interessengegensätze trennen sie und desto weniger Verständnis und Solidarität ist zwischen ihnen möglich. In diesem Sinne ist die Bundesrepublik eine Klassengesellschaft geblieben. Die Notwendigkeit, daß der Staat durch autoritative Eingriffe und Regulierungen die gesellschaftlichen Konflikte befriedigen muß, nimmt zu“ (2.3.2).

Die vorhandene, angeblich beklagenswerte und daher veränderungsbedürftige „Ungleichheit“ der Bürger ist in erster Linie der „engen Verbindung zwischen der Verteilung der Einkommen und Vermögen“ zuzuschreiben. Kurz: „Die ungleiche Einkommensverteilung verstärkt noch die Ungleichheit in der Vermögensverteilung und diese wiederum ist die Quelle neuer Unterschiede in der Einkommensverteilung“ (Nr. 2.3.2). Die Funktion des Staates – er soll ja autoritativ und regulierend in wachsendem Maß in den gesellschaftlich-wirtschaftlichen Ablauf eingreifen – ist deshalb nicht mehr „neutral“. Folglich wird die „bürgerlich-idealistische Theorie“ abgelehnt, wonach der Staat als „Schiedsrichter“ zwischen und über den gesellschaftlichen Interessen tätig ist (Nr. 2.4.2.). Vielmehr werden Staat und staatlich-rechtliche Handlungsmöglichkeiten als notwendiges rechtliches Instrument zur Veränderung der Gesellschaft von den Vertretern des demokratischen Sozialismus einseitig-ausschließlich mit Beschlag belegt, oder – härter formuliert – es erfolgt eine parteipolitische Usurpation der Staatszielbestimmung sowie seines Machtinstrumentariums.

Dieser Zusammenhang wird – und das ist erstaunlich – auch offen eingestanden. In Nr. 2.4.7 des „Orientierungsrahmens“ heißt es unmißverständlich:

„In der Bundesrepublik schöpfen die staatlichen Institutionen die vorhandenen Steuerungs- und Handlungsmöglichkeiten gegenüber dem wirtschaftlichen Bereich nicht aus. Die Ursache dafür liegt vor allem in der Zersplitterung staatlicher Zuständigkeiten.“

Und dann liest man den höchst bedenklichen, weil weitgehend schon undemokratisch klingenden Satz: „Angesichts der Bedeutung der Staatsfunktionen in der hochindustrialisierten Gesellschaft müssen Sozialdemokraten Regierungsverantwortung in Bund, Ländern und Gemeinden erringen und erhalten. Dies ist Voraussetzung einer wirksamen sozialdemokratischen Strategie. Für eine sozialdemokratische Politik ist aber auch festzuhalten, daß die staatlichen Handlungsmöglichkeiten notwendigerweise nur über schwierige Prozesse der Zusammenarbeit und Koordination nach außen und im Inneren wahrgenommen werden können“ (Nr. 2.4.7 a. E.).

Im ersten Entwurf eines „Orientierungsrahmens“ für die Jahre 1973 bis 1985 wurde noch der Versuch unternommen, diesen Tatbestand zu quantifizieren: Reformen mannigfacher Art, basierend fast ausschließlich auf der Tatsache, daß die erwarteten Zuwachsraten des Bruttosozialprodukts bei steigendem Anteil der öffentlichen Hände mit anderer Gewichtung als bislang umverteilt wurden. Fast bevor die Tinte dieses ersten Entwurfs trocken war, mußte freilich im Verzug der Ölkrise diese Vorstellung gründlich revidiert werden. Daher flüchtet sich jetzt sozialdemokratische Reformpolitik in die realistischere Einsicht: „Verringertes Wirtschaftswachstum erschwert Reformpolitik“ (Nr. 2.5.1). Der Ausweg, der sich nunmehr öffnet, wird aber klar bezeichnet: Reformen müssen dann eben mit Hilfe einer „Umverteilung von Besitzständen finanziert werden“ (Nr. 2.5.1). Deutlicher läßt sich die gleichmacherische Tendenz sozialdemokratischer Politik nicht umschreiben. Von der notwendigen freiheits-sichernden Funktion des Staates ist nur noch beschränkt die Rede – solange nämlich nur, als etwaige Besitzstände als gerechtfertigt angesehen werden, wobei unklar bleibt, welche Meßlatte dabei verwendet wird. Sicher ist dabei aber: Die sozialstaatliche Komponente des modernen Staates tritt bestimmend in den Vordergrund. Der Staat übernimmt die umfassende und alleinige Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Prosperität und soziale Sicherheit. Das besagt jedoch zwingend, da sich ja Sozialstaat und Rechtsstaat auf der Ebene der Verfassung nicht nahtlos verschmelzen lassen: Der Rechtsstaat, dessen vornehmste Aufgabe es ist, die Freiheit des einzelnen gegen den Staat und gesellschaftliche Gruppen- und Verbandsmacht zu sichern, tritt zurück, weil das sozialstaatliche – oder: sozialistische – System als solches „Freiheiten gewährt, indem es dem Bürger mannigfache Teilhabe an den Gütern und Leistungen des Systems einräumt. Aus den liberalen, freiheitlichen Abwehrrechten des einzelnen, wie sie die Verfassung kennt und ausgestaltet hat, werden indes auf diesem Weg der Transformation soziale Teilhaberechte: auf gleiche Chancen, auf Arbeit, auf Eigentum, auf Vermögen, auf soziale Sicherung, auf Bildung usw. Diese Sicht überfordert aber – wie nicht oft genug wiederholt werden kann – die staatliche Leistungsfähigkeit ebenso wie die Grundrechte, weil diese ihrer Funktion nach nicht beides können: Wirksam staatliche und gesellschaftliche Macht im Interesse der Freiheit des einzelnen ausgrenzen und gleichzeitig dem einzelnen das Recht verleihen, Ansprüche auf Teilhabe gegen den Staat als Sozialanstalt geltend zu machen und durchzusetzen.

An dieser Stelle muß eine Entscheidung fallen – und diese ist irreversibel: Sollen die Grundrechte dazu dienen, dem einzelnen die Rechtsmacht zu gewähren, alleingelassen zu werden, sich versagen zu dürfen, und das heißt: auch „nein“ zur Politik zu sagen? Oder sollen die Grundrechte dazu herhalten,

im wachsenden Anspruchsdenken des Bürgers die umfassende Verantwortlichkeit für Wohlergehen und Prosperität auf den Staat zu verlagern, der alles für seine Bürger bereitstellen und bereithalten muß: Vorsorge von der Wiege bis zur Bahre? Auf dem Boden des geltenden Verfassungsrechts ist die Frage dem Grunde nach eindeutig beantwortet: Die Grundrechte sind in ihrem Wesenskern liberale Abwehrrechte und keine sozialen Teilhaberechte. Daher steht der Rechtsstaat institutionell höher als der Sozialstaat.

Diese Schlußfolgerung muß noch verstärkt werden, wenn man bedenkt, daß die Verfasser des „Orientierungsrahmens“ nicht nur, wie gezeigt, die Staatszielbestimmung parteipolitisch usurpieren, sondern auch erklären: „Keine demokratische Regierung kann auf die Dauer Politik gegen die vitalen Interessen der Bevölkerungsmehrheit, insbesondere nicht der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft, betreiben“ (Nr. 2.4.4). Deshalb ist die Forderung der *SPD* in sich auch durchaus konsequent:

„Die Durchsetzung sozialdemokratischer Politik hängt nicht nur vom Ausbau des staatlichen Instrumentariums ab. Die Zusammenarbeit des Staates mit den gesellschaftlichen Gruppen und Kräften muß hinzutreten“ (Nr. 2.4.8).

Hier deutet sich an, daß die *SPD* Staat und Gesellschaft substantiell nicht mehr voneinander trennt; denn die integrierende Kraft für die geplante politische Zusammenarbeit von Staat und gesellschaftlichen Gruppen, einschließlich der Gewerkschaften ist die Idee des „demokratischen Sozialismus“, nicht aber das Gemeinwohl. Daran ändert sich nichts, wenn behauptet wird, die sozialdemokratische Gesellschaftspolitik „kann nicht die ‚Verstaatlichung‘ der Gesellschaft bedeuten“ (Nr. 2.4.8). Denn man braucht nur das Wort „Verstaatlichung“ durch „sozialdemokratische Politik“ zu ersetzen, um Zusammenhang und Identität der Begriffe transparent werden zu lassen. Staat und Gesellschaft treten dem Bürger in dieser Sicht als Einheit gegenüber: ein Moloch, der Leviathan. Er bemächtigt sich autoritativ-regulierend der Wirtschaft und aller übrigen gesellschaftlich-sozialen Tatbestände: Investitionslenkung, Vermögensbildung, Mitbestimmung sind die allseits bekannten Stichworte, und die staatliche Allkompetenz läßt keinen Bereich ungeschoren und unberücksichtigt: Bildungswesen, Verkehrs- und Städteplanung, Gesundheitswesen, Sozialfürsorge usw. Gröblicher kann die freiheitsstiftende und freiheitssichernde Funktion des sozialen, liberalen Rechtsstaats nicht verkannt werden.

Wie aber begreift die *CDU* in ihrer „Mannheimer Erklärung“ den Staat und dessen Verhältnis zu den gesellschaftlichen Gruppen? Vor allem bei den politischen Leitlinien zur Bewältigung der „*Neuen Sozialen Frage*“ wird dies deutlich. Dabei trifft die *CDU* sogleich die *SPD* ins Herz: „Die Politik der ge-

genwärtigen Bundesregierung beruht geradezu auf einem Bündnis der Starken gegen die Schwachen“ (S. 31), das sind „die Nichtproduzenten, die Alten, die Kinder“, dann aber auch die Frau, die Familie, die Alleinstehenden, die Behinderten, die Gastarbeiter – allgemein die Kreise, die als Gruppe keine Mehrheit bilden (S. 31). Ganz im Gegensatz zu den Vorstellungen der *SPD* geht die Forderung der *CDU* jedoch „nicht in erster Linie“ (S. 32) auf eine Erhöhung des Sozialprodukts für diese Gruppen: „Wichtiger ist vielmehr die Verbesserung der sozialen Wirksamkeit dieser Mittel und die Gewinnung ausreichender Bewegungsspielräume, um auch die Probleme der *Neuen Sozialen Frage* lösen zu können“ (ebenda). Ganz allgemein wird dann erklärt, weil ja der Staat um des Menschen willen Kompetenz und Autorität haben soll:

„In der Regel müssen staatliche Maßnahmen darauf hinwirken, die eigenständige Lebensführung und Entscheidungsfreiheit alter und hilfsbedürftiger Menschen soweit als möglich zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen“ (S. 33).

Damit ist klar: Die Handlungs- und Leistungsfähigkeit des einzelnen rangiert an erster Stelle; sie begrenzt die Befugnis des Staates im Interesse der auf Selbstverantwortung basierenden Freiheit des einzelnen Menschen. Danach – sofern die Handlungs- und Leistungsfähigkeit des einzelnen versagt – tritt die Gesellschaft in ihr Recht. Und es ist ein erklärtes Ziel der *CDU*-Politik, „die Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Gesellschaft zu steigern“ (S. 35). Erst dann – sofern Leistungs- und Handlungsmacht der gesellschaftlichen Gruppen und Verbände nicht mehr ausreichen – ist die Kompetenz des Staates eingefordert. Das Ordnungsmodell der *CDU* ist also das der Subsidiarität – ein alter Gedanke, entlehnt der Soziallehre, der heute große Aktualität besitzt, weil ja die Eigenverantwortung der Person im wachsenden Maß beschnitten wird; die Strukturen werden immer undurchsichtiger; der einzelne verliert – buchstäblich – die Orientierung, ist deshalb weder demokratischer Teilhabe noch demokratischer Kontrolle mehr ohne weiteres fähig, obwohl dies angesichts der Machtfülle des Staates mehr denn je erforderlich ist.

Ein weiterer, auffallender Kontrastpunkt: Die „Mannheimer Erklärung“ integriert nicht wie die *SPD* die gesellschaftlichen Gruppen und Verbände in den Staat. Ausdrücklich spricht sie von „autonomen“ Gruppen und Verbänden. Diese Rechtsposition darf jedoch nicht weiter von diesen absolutiert werden, sollen Mißstände beseitigt werden, die ja dadurch gekennzeichnet sind, daß die Vorrangigkeit der Partikularinteressen vor denen des Gemeinwohls betont und durchgesetzt wird (z. B. Fluglotsenstreik). Vielmehr werden Gruppen und Verbände für „sozialpflichtig“ erklärt, das heißt: sie werden in das „gesellschaftliche Ganze und das Gemeinwohl“ (S. 35) eingebunden und den „Anforderungen der Gemeinwohlverträglichkeit“ unterworfen. Folglich endet die vom

Staat den Gruppen und Verbänden eingeräumte Autonomie an der Stelle, an der die Grenze der Gemeinwohlbezogenheit überschritten wird. Gruppen und Verbänden steht nur eine „begrenzte Legitimation“ zur Seite (S. 36).

Auch die *CDU* tritt für eine Stärkung des Staates ein. Dies geschieht jedoch nicht, um auf diese Weise effizienter die eigenen parteipolitischen Zielsetzungen verwirklichen zu können. Im Gegenteil: Die Zielbestimmung des Staates wird mit Nachdruck auf das Gemeinwohl ausgerichtet – freilich, das Gemeinwohl eines „freiheitlichen Staates“, der die „Zustimmung seiner Bürger nur erwarten“ kann, „wenn das Leitbild seiner Politik eine freiheitliche, gerechte und solidarische Gesellschaft ist“ (S. 37). Rechtsstaatlich verankert besagt dies: „Dazu gehören die unbedingte Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sowie das ständige Streben nach einem Höchstmaß sozialer Gerechtigkeit“ (ebenda). In deutlicher Abgrenzung gegenüber den Vorstellungen der *SPD* wird sodann erklärt:

„Nach unserem Staatsverständnis ist es nicht die vorrangige Aufgabe des Staates, für die Bürger eine Unzahl wirtschaftlicher und administrativer Dienstleistungen zu erbringen. Im Gegensatz zur *SPD* sind wir nicht der Auffassung, daß die Erweiterung der staatlichen Einflußnahme und des staatlichen Angebots an Dienstleistungen gleichbedeutend mit gesellschaftlichem Fortschritt ist“ (S. 38).

Geradezu als politisches Credo der *CDU* ist es aber zu bewerten, wenn gesagt wird:

„Die Stärkung der Stellung des einzelnen innerhalb der autonomen Gruppen und in der Gesellschaft ist eine grundlegende Voraussetzung für die Steigerung der Handlungsfähigkeit von Staat und Gesellschaft. Nur eine Gemeinschaft, die die Freiheit des einzelnen und seine wirtschaftlichen und sozialen Entfaltungsräume achtet und sichert, kann darauf bauen, daß der einzelne seine Fähigkeiten für ihre Erhaltung einsetzt und sich mit ihr solidarisch erklärt“ (S. 36).

Versucht man erneut eine kurze Summe zu ziehen, so sind der Kontrapunkte sehr viele: Die *CDU* geht von der freiheitssichernden Funktion des Rechtsstaats aus, für die *SPD* steht der Sozialstaat im Vordergrund; die *CDU* unterstreicht die Rangfolge: einzelner, Gruppe, Gesellschaft, Staat, für die *SPD* fließen Staat und Gesellschaft in eins; für die *CDU* gilt der Grundsatz der Subsidiarität, die *SPD* huldigt dem Prinzip staatlicher Omnipotenz. Die *CDU* verpflichtet Staat und autonome gesellschaftliche Gruppen dem „Gemeinwohl“, die *SPD* richtet beides an der verbindlichen Idee des „demokratischen Sozialismus“ aus. Diese ist für die Staatszielbestimmung maßgebend, nicht jedoch die Würde der einzelnen Person, die Anspruch auf Freiheitssicherung geltend machen kann. Damit verkennt die *SPD* – getreu ihrer geistesgeschichtlichen Tradition – den Kern liberalen, rechtsstaatlichen Denkens. Es bestehen daher begründete Zweifel, ob die Vorstellungen der *SPD* noch vom eindeutigen

Gehalt der Verfassungsnormen gedeckt werden. Es geht nicht zu weit, die politische Alternative freiheitlich-sozialistisch zu verorten, um nicht zu sagen: verfassungsgemäß – verfassungswidrig.

III.

Welche der beiden Strategien ist nun die klarere, die in sich geschlossenere? Bei der Beantwortung dieser Frage fällt entscheidend auf: Die „Mannheimer Erklärung“ der *CDU* versucht zum erstenmal die Erfordernisse von Außen- und Innenpolitik zueinander in Beziehung und Abhängigkeit zu setzen. Daher heißt es wegweisend:

„Eine Politik für Deutschland setzt ein zutreffendes Verhältnis von Innen- und Außenpolitik voraus. Außen- und Innenpolitik bedingen einander in ihren Voraussetzungen und Folgen. Wir können unseren Beitrag zur Friedenssicherung, zur Gestaltung einer neuen Weltordnung und damit zur Lösung der Probleme in der Welt nur leisten, wenn wir durch unsere Innenpolitik den inneren Frieden sichern, Wirtschaft und Gesellschaft leistungsfähig erhalten und Freiheit und soziale Gerechtigkeit verwirklichen. Spannungen und Konflikte im Inneren beeinträchtigen die Bereitschaft und die Fähigkeit, Freiheit und Unabhängigkeit nach außen zu schützen. Umgekehrt ist die beste Sozial- und Wirtschaftsordnung, die gerechteste Gesellschaft lebensunfähig ohne eine wirksame und leistungsfähige Außen- und Sicherheitspolitik“ (S. 17).

Eine derartig eindeutige Aussage vermißt man im „Orientierungsrahmen“ der *SPD*. Lediglich die weltwirtschaftliche Verflechtung der heimischen Wirtschaft wird betont (Nr. 2.5.2) – als Handicap für allzu forsch vorangetriebene Reformen. Allerdings enthielt der erste Entwurf des „Orientierungsrahmens“ noch ein eigenes Kapitel über die „Sicherheit nach außen“ (S. 64), was im zweiten, nunmehr verbindlichen Entwurf nicht mehr der Fall ist. Vielmehr konzentriert sich die *SPD* mit erschreckender Ausschließlichkeit auf die Innen- und Wirtschaftspolitik. Für eine politische Strategie ist diese Begrenzung von großem Nachteil. Denn spätestens seit der Ölkrise vom November 1973 ist jedermann klar, daß und wie sehr außenwirtschaftliche und außenpolitische Tatbestände auf die Innen- und Wirtschaftspolitik zurückwirken – in einem Maß, das es fraglich erscheinen läßt, ob die überkommene Trennung von Außen- und Innenpolitik in ihrer rigiden Form heute überhaupt noch sachgerecht und vertretbar ist. So gesehen, ist die Orientierung der *SPD* auf die durch Reformen zu verändernde Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland kaum sehr viel mehr als eine Nabelschau, bestenfalls eine Sicht mit Scheuklappen. Auch wenn ausdrücklich von einer „wirksamen sozialdemokratischen Strategie“ im „Orientierungsrahmen“ die Rede ist (Nr. 2.4.7), so verdient sie streng genommen diesen Namen nicht, weil es eine unabdingbare Voraussetzung strategischen Denkens ist, alle wesentlichen Bedingungen künftigen Handelns ins Kalkül zu ziehen. „Voraussetzung“ für die sozialdemokratische Strategie ist

es indessen nur – und diese Verkürzung ist bezeichnend – „Regierungsverantwortung in Bund, Ländern und Gemeinden zu erringen und zu erhalten“ (Nr. 2.4.7). Damit aber ist lediglich ein Ziel projiziert, dessen demokratische Dimension im übrigen höchst zweifelhaft ist, der Name „Strategie“ ist hier fehl am Platz.

Hingegen spricht die *CDU* von einer „einheitlichen Gesamtstrategie“ und bezieht diese auf den „außen- und innenpolitischen Bereich“ (S. 18) – mit der Maßgabe, „daß wir das Verhältnis der öffentlichen Ausgaben für die sicherheitspolitischen, außenwirtschaftlichen und den sozial- und gesellschaftspolitischen Bereich überprüfen“. Und dann: „Das Ergebnis dieser Überprüfung muß der größeren Bedeutung außen- und sicherheitspolitischer Aufgaben Rechnung tragen“ (S. 18). Es fügt sich in dieses Bild, wenn es grundsätzlich heißt:

„Für die Strategie der *CDU* hat deshalb weder die Außen- noch die Innenpolitik Vorrang, sondern die Entwicklung eines an unseren nationalen Interessen ausgerichteten Gleichgewichts von Außen- und Innenpolitik. Dieses Gleichgewicht muß seinen Ausdruck auch in unserer Bereitschaft finden, unsere wirtschaftliche und gesellschaftliche Leistungsfähigkeit dienstbar zu machen dem Schutz unseres Landes vor äußerer Bedrohung und der Überwindung von Not, Elend und bedrohlichen Ungerechtigkeiten in der weltweiten Verteilung von Gütern und Chancen. Beides dient der Sicherung unserer Freiheit“ (S. 18).

Das Fazit des hier angestellten Vergleichs der „Mannheimer Erklärung“ mit dem Entwurf des „Orientierungsrahmens“ ist nach allem evident: Seit der Verabschiedung der „Mannheimer Erklärung“ verfügt die *CDU* über ein in sich geschlossenes, klares Konzept; mehr noch: die *CDU* hat eine Strategie für eine pluralistische, freie und offene Gesellschafts- und Staatsordnung, in der die Erfordernisse der Innen- und der Außenpolitik grundsätzlich im Gleichgewicht liegen. Die *SPD* strebt demgegenüber nach der Verwirklichung einer geschlossenen, freiheitsbeschränkenden, an der Idee des „demokratischen Sozialismus“ ausgerichteten Gesellschaft; sie konzentriert sich völlig auf die Innenpolitik, der Blick über den eigenen Zaunpfahl unterbleibt. Für die *CDU* kommt daher alles darauf an, dem Wähler diese Zusammenhänge klarzumachen, indem die grundsätzliche Perspektive der „Mannheimer Erklärung“ die Leitlinie und die Meßlatte ist, an der die tagespolitischen Forderungen und Vorhaben jeweils zu messen sind, sonst nützt alle noch so klug und überzeugend erdachte Strategie nichts – grundsätzlich nichts, auch nicht im Blick auf 1976.